

SATZUNG

zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 27.12.2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Benutzungssatzung für das Gemeindehaus vom 30.09.2011 hat der Ortsgemeinderat Biebrich in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 15.12.1987 und den bisher dazu ergangenen Änderungssatzungen 1 bis 5 (vom 01.10.1998, vom 01.07.2001, vom 01.11.2007, vom 01.08.2011 und vom 04.09.2014) wird § 2 wie folgt geändert:

- Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmation, Kommunion, Jubiläen) für den Feierraum
 - a) für den ersten Tag 60,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 45,00 €
 zuzüglich Nebenkosten für Strom und Heizung

- Für den Sitzungsraum im Erdgeschoss beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag 25,00 €
zuzüglich Nebenkosten für Strom und Heizung

- Für die Benutzung der Küche mit Kaffeeautomat und Gewerbespülmaschine werden erhoben 25,00 €
zuzüglich Nebenkosten für Strom und Heizung

- Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale für den Feierraum im 1. Stock und den Sitzungsraum im Erdgeschoss 35,00 €
Bei Mitbenutzung der Küche wird die o.g. Gebühr dafür zusätzlich erhoben.

- Die gemeinnützigen Ortsvereine können das Gemeindehaus gegen ein Entgelt von 5,00 Euro pro Stunde nutzen.

Artikel II

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 15.12.1987 sowie der oben genannten Änderungssatzungen 1 bis 5 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 27. Dezember 2017

Für die Ortsgemeinde Biebrich


 Jürgen Hamdorf-Merk
 Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 03.01.2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Orts-
gemeinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 2 /2018 am 11.01.2018 in vollem
Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 12.01.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 15.01.2018

Im Auftrag

Uwe Welker

